



Bereich Jugendförderung
Az:
Datum: 23.08.2019

2019/186
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.09.2019	3

Betreff

Wahl der Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Zur Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden wird

Frau / Herr _____

gewählt.

Sachverhalt

Die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden ist neu zu regeln.

§ 71 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses.

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (hier Rat der Stadt Castrop-Rauxel), gewählt.